



Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

Herrn Stefan Wolfgang Poller
Frau Doris Schulz
Ossenmooring 11
22851 Norderstedt

Thomas Bosse
Baudezernent

| | |
|---|-----------------------------|
| Vorzimmer | Andrea Tagge |
| Telefon direkt | 040 53595-212 |
| Fax | 040 53595-851 |
| E-Mail | thomas.bosse@norderstedt.de |
| Datum | 10.11.2015 |
| Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite. | |

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom
III/ -lo

Netz der allgemeinen Versorgung und freie Lieferantenwahl im „Solardorf Müllerstraße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stromversorgung im „Solardorf Müllerstraße“ erfolgt bislang über eine sog. Kundenanlage. Grund für diese Ausgestaltung war nach der ursprünglichen Idee in erster Linie die Unabhängigkeit vom allgemeinen Strommarkt und dessen Preisen und Preisbestandteilen. Sofern Ihr eigenerzeugter Solarstrom zur Deckung Ihres Verbrauchs nicht ausreicht, sollte der zusätzlich benötigte Strom primär von Ihren Nachbarn bezogen werden. Wenn dies innerhalb der (privaten) Kundenanlage geschieht, müssen auf die Strommengen grundsätzlich weder Netznutzungsentgelte noch Konzessionsabgaben noch gesetzliche Umlagen (z. B. § 19 StromNEV-Umlage, KWK-Umlage, Offshore-Umlage, AbschaltVO-Umlage, Stromsteuer) gezahlt werden.

Einen wesentlichen Bestandteil des allgemeinen Strompreises macht dabei die EEG-Umlage aus (6,17 ct/kWh netto in 2015 und 6,354 ct/kWh netto in 2016). Durch die Einsparung dieser Umlage sollte die Stromversorgung in der Kundenanlage besonders günstig sein. Leider hat der Gesetzgeber diesen Vorteil mit der Neufassung des Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) zum 01.08.2014 zwischenzeitlich relativiert, denn auch der Eigenverbrauch kann seither mit einer (reduzierten) EEG-Umlage belegt werden.

Infolge der Änderung des EEG und aufgrund der geäußerten Vorbehalte gegen eine Kundenanlage und das ursprüngliche Konzept haben wir überprüft, welche Zielvorstellungen wir mit der Energieversorgung im Solardorf weiterhin umsetzen wollen.

Die preislichen Vorteile kommen ausschließlich den Bewohnern des Solardorfes zugute. Obgleich wir diese Vorteile in einem innovativen Projekt unterstützen, liegt darin kein gesamt-energiewirtschaftliches Anliegen. Denn die Umlagen dienen letztlich auch der Finanzierung der Energiewende, die wir im Interesse einer nachhaltigen Stromversorgung – in Norderstedt ebenso wie bundesweit – unterstützen.

In energetischer Hinsicht macht es keinen Unterschied, ob die Stromversorgung im Solardorf über eine Kundenanlage oder über das Netz der allgemeinen Versorgung erfolgt. Das Solardorf ist kein Inselnetz, in welchem sich der Solarstrom nicht mit konventionellem Strom vermischen würde. Sobald eigenerzeugter Strom aus den Häusern in die Ringleitung abgegeben wird, ist er physikalisch nicht mehr von dem Strommix in Norderstedt zu unterscheiden – egal, ob die Ringleitung rechtlich als Kundenanlage oder als Netz der allgemeinen Versor-

gung qualifiziert wird. Daher ist auch die Menge „grünen“ Stroms im Solardorf, die Menge CO₂-Ausstoß und die Höhe des Energieverbrauchs jeweils die gleiche.

Anhand der Messeinrichtungen (Stromzähler) lässt sich sowohl innerhalb einer Kundenanlage als auch im Netz der allgemeinen Versorgung ablesen, in welchem Umfang erneuerbarer Strom im Solardorf erzeugt, selbst verbraucht und in die Ringleitung abgegeben wird und in welchem Umfang Zusatzstrom aus dem Netz bezogen wird. Rechnerisch lässt sich dadurch das Maß der Autarkie ermitteln.

Es ist nicht unser Interesse, ein Konzept zu realisieren, welches vor allem Vorteile für die Bewohner des Solardorfes bringt, gleichzeitig aber auf erheblichen Widerstand aus diesen Reihen stößt. Durch Klageverfahren auf Anschluss an das Netz der Stadtwerke Norderstedt, durch die Ablehnung einer Energiegemeinschaft und durch den Wunsch nach eigenständiger Stromeinspeisung und Stromversorgung haben die Anwohner im Solardorf sehr deutlich zu verstehen gegeben, dass eine Unabhängigkeit vom allgemeinen Strommarkt nicht gewollt ist.

Vor diesem Hintergrund haben wir entschieden, dass die Strom-Ringleitung im Solardorf Müllerstraße künftig als Netz der allgemeinen Versorgung von den Stadtwerken Norderstedt betrieben werden wird. Voraussichtlich im März 2016 sind die erforderlichen baulichen und rechtlichen Maßnahmen abgeschlossen. Die Stadtwerke Norderstedt sind dann auch für das Gebiet Müllerstraße gesetzlicher Grundversorger für Stromlieferungen (vgl. § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes). Fortan sind für den gesamten Strombezug aus dem Netz insbesondere die Netznutzungsentgelte und die gesetzlichen Umlagen und Abgaben zu leisten. Die weiteren energetischen Anforderungen des Solardorfes und geltende Regelungen (insbesondere zu Photovoltaikanlagen, beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und Elektroauto) bleiben bestehen. Das angebotene Forschungsprojekt der Stadtwerke Norderstedt soll weiterhin realisiert werden.

Was ist für Sie zu tun?

Es ist sicherzustellen, dass Ihr Strom-Hausanschluss die technischen Voraussetzungen für den Anschluss an das Netz der allgemeinen Versorgung erfüllt. Daher ist Ihr Strom-Hausanschluss durch Ihren Elektroinstallateur daraufhin zu überprüfen, ob die technischen Anschlussbedingungen (TAB NS Nord 2012) eingehalten werden. Weil die Schilling Projekt Gesellschaft mbH dieselben technischen Bedingungen zugrunde gelegt und empfohlen hat, sollte dies unproblematisch sein. Erforderlichenfalls ist Ihr Hausanschluss durch Ihren Elektroinstallateur anzupassen. In jedem Fall bitten wir Sie, sich die Einhaltung der TAB NS Nord 2012 durch Ihren Elektroinstallateur bestätigen zu lassen und den Stadtwerken Norderstedt die Bestätigung **bis zum 18.12.2015** zukommen zu lassen.

Für einen Anschluss an das Netz der allgemeinen Versorgung ist weiterhin erforderlich, dass Sie als Grundstückseigentümer den **beiliegenden** „Netzanschlussvertrag“ sowie die „Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers“ ausfüllen. Auch diese Dokumente senden Sie den Stadtwerken Norderstedt bitte **bis zum 18.12.2015** zu. Die Einhaltung der Frist ist wichtig, um die erforderlichen Arbeiten zur Integration der Strom-Ringleitung in das Netz der allgemeinen Versorgung baldmöglichst fortsetzen und abschließen zu können.

Die bereits installierten und noch zu installierenden Photovoltaikanlagen sind bei den Stadtwerken Norderstedt anzumelden, bevor eigenerzeugter Solarstrom in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Die Anmeldung wird vom Anlagenersteller bzw. vom Installateur durchgeführt. Die notwendigen Unterlagen und ein Leitfaden sind auf der Internetseite der Stadtwerke Norderstedt über folgenden Link abzurufen:

<http://www.stadtwerke-norderstedt.de/privatkunden/fuer-bauherren/strom/>

Nach Übertragung der Strom-Ringleitung auf die Stadtwerke Norderstedt scheidet eine Stromversorgung der Bewohner untereinander aus und jeder Bewohner benötigt einen eigenen Stromliefervertrag, um weiterhin seinen Bedarf an Zusatzstrom decken zu können. Hierzu müssen Sie nichts tun. Die Stadtwerke Norderstedt würden Sie dann zu den öffentlich bekanntgegebenen Allgemeinen Preisen und Allgemeinen Bedingungen im Rahmen der gesetzlichen Grundversorgung mit Strom beliefern. Einen Versorgungsengpass wird es nicht geben.

Alternativ steht es Ihnen frei, sich von einem Lieferanten Ihrer Wahl mit Strom beliefern zu lassen. Auch die Stadtwerke Norderstedt bieten Ihnen neben der Grundversorgung besondere Stromprodukte an. Die vertraglichen Regelungen mit der Schilling Projekt Gesellschaft mbH oder der Schilling Immobilien & Grundstückshandels GmbH stehen dem nicht entgegen. Die zentrale Abwicklung über diese Unternehmen war lediglich ein Angebot, um den individuellen Aufwand gering zu halten. Beide Unternehmen haben den Stadtwerken Norderstedt mitgeteilt, dass von ihrer Seite keine Einwände gegen eine Drittbelieferung bestehen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Thomas Bosse
Erster Stadtrat



Werner Schilling
Schilling-Immobilien- und
Grundstücksgesellschaft mbH



Werner Schilling
Schilling Projektgesellschaft mbH



Jens Seedorff
Stadtwerke Norderstedt

Anlagen:

- Netzanschlussvertrag
- Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers